

2017-1254

Kreditabrechnung von Fr. 43'800.00 (inkl. MwSt.) für "little Wettige" an der Badenfahrt 2017; Entscheid des Regierungsrates vom 18. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Die Kreditabrechnung von Fr. 43'800.00 (inkl. MwSt.) für "little Wettige" an der Badenfahrt 2017 wurde durch den Einwohnerrat zweimal nicht genehmigt. Das Dossier wurde dem Regierungsrat zur Prüfung unterbreitet. Dieser hat mit Beschluss vom 18. September 2019 eine Rechtskontrolle vorgenommen. Er hat damit die Abwicklung des Kredits und dessen Verrechnung auf Rechtsverletzungen hin überprüft. Solche konnten keine ausgemacht werden.

Im Ergebnis stellt der Regierungsrat fest, dass sich keine weiteren Massnahmen aufdrängen, da nach seiner Ansicht keine Verfehlungen des Gemeinderats vorliegen, welche als Grundlage für eine Haftungsforderung dienen könnten.

1 Einleitung / Ausgangslage

A.

Der Einwohnerrat Wettingen bewilligte an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2016 für einen Auftritt an der Badenfahrt 2017 ("little Wettige") einen Kredit von Fr. 55'000.00 (inkl. MwSt.). Der gemeinderätlichen Botschaft war zu entnehmen, dass sich die Kosten auf rund Fr. 30'000.00 belaufen sollten. Zum Kreditbegehren von Fr. 30'000.00 hinzu kam noch eine Risikogarantie in der Höhe von Fr. 25'000.00 für den Gastro-Betrieb. Hier ging man davon aus, dass die Kosten für den Gastro-Teil über die Einnahmen gedeckt werden können. Der Betrag von Fr. 30'000.00 sollte wie folgt verwendet werden:

- | | |
|--|---------------|
| - Kosten für Festplaketten für mitwirkende Personen: (13 Abende à 15 Personen aus Vereinen + 55 Chropfchrötte = 250 Stk. à Fr. 40.00 | Fr. 10'000.00 |
| - Teilnahme der Mitwirkenden an einer Vorpremiere inklusive Essen (200 Pers. à Fr. 50.00) | Fr. 10'000.00 |
| - Beiträge an Vereine | Fr. 10'000.00 |

B.

Die Abrechnung des Kredits "little Wettige" wurde dem Einwohnerrat Wettingen an seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 zur Genehmigung vorgelegt. In der Abrechnung resultierte bei einer Kreditsumme von Fr. 55'000.00 ein Aufwand von Fr. 43'800.00, wobei die Risikogarantie nicht in Anspruch genommen werden musste. Die Finanzkommission stellte daraufhin einen Antrag auf Rückweisung der Kreditabrechnung. Grundlegend dafür war die Auffassung, dass es sich bei den Fr. 55'000.00 nicht um eine Nettokreditsumme gehandelt habe, sondern die beiden Teile Unterstützung der Mitwirkenden (Fr. 30'000.00) und die Risikogarantie (Fr. 25'000.00) getrennt zu behandeln seien. Auf dieser Basis seien die Kreditüberschreitung und deren Finanzierung auszuweisen. Der Einwohnerrat stimmte dem Antrag der Finanzkommission auf Überarbeitung der Vorlage mit 37 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen zu.

C.

Die Abrechnung des Kredits "little Wettige" wurde dem Einwohnerrat Wettingen an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2018 ein zweites Mal zur Genehmigung vorgelegt. Die Finanzkommission stellte den Antrag, es sei die Kreditabrechnung zu genehmigen, da die Kreditüberschreitung von Fr. 13'800.00 aus der Abrechnung deutlich hervorgehe. Der Einwohnerrat lehnte die Genehmigung der Kreditabrechnung mit 14 Ja- gegen 21 Nein-Stimmen erneut ab. Die abgegebenen Voten an der Sitzung lassen darauf z, dass diejenigen Mitglieder des Einwohnerrats, welche eine Genehmigung nicht erteilen wollten, mit den vom Gemeinderat getätigten Mehrausgaben nicht einverstanden waren. Zudem wurde auch vorgetragen, dass man dieses Geld vom veranstaltenden Verein zurückfordern müsse.

2 Prüfung durch den Regierungsrat

Nachdem der Einwohnerrat die Genehmigung der Kreditabrechnung zweimal verweigert hat, ist diese gemäss § 88f Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt worden. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen endgültig.

Zur Prüfung resp. zum Prüfergebnis hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 18. September 2019 u. a. folgendes festgehalten:

Kreditabrechnungen sind für jene Ausgaben zu erstellen, deren Rechnungsverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 90h Abs. 1 GG). Dies gilt sowohl für Ausgaben und Projekte, die in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung verbucht werden, als auch für gebundene Ausgaben, für die kein Verpflichtungskredit zu beschliessen ist (wie etwa Dekretsbeiträge an Kantonsstrassen).

Nach Abschluss des Vorhabens ist dafür zu sorgen, dass möglichst rasch alle Schlussabrechnungen vorliegen, damit der Verpflichtungskredit abgerechnet werden kann (§ 90h Abs. 1 GG).

Ähnlich wie bei der Genehmigung der Gemeinderechnung wird durch die Genehmigung der Kreditabrechnung der Exekutive bescheinigt, im Rahmen des Kredits und der sonstigen haushaltsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäss gewirtschaftet zu haben. Mit der Genehmigung wird eine Décharge erteilt, was die Entlastung von der politischen und rechtlichen Verantwortlichkeit bezüglich des betreffenden Kredits bedeutet.

Im vorliegenden Fall fehlt es an einer Décharge-Erteilung, da die Kreditabrechnung durch das zuständige kommunale Gemeindeorgan nicht genehmigt wurde. Wird eine Kreditabrechnung als Folge davon vor den Regierungsrat gebracht, kann es nicht darum gehen, dass dieser anstelle des zuständigen Gemeindeorgans dem Gemeinderat und den beteiligten Behörden Décharge erteilt. Er hat sich aufgrund der ihm zukommenden Stellung als oberste Aufsichtsbehörde über die Gemeinden (vgl. § 100 Abs. 1 GG) vielmehr auf die Rechtskontrolle zu beschränken. Rechtskontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Regierungsrat die

Pflicht auferlegt ist, darüber zu wachen, dass die gesamte Verwaltung der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften vorschriftsgemäss geführt wird (§ 101 GG). Im Rahmen der durch die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres vorgenommenen Abklärungen ist die Abwicklung des Kredits und dessen Abrechnung folglich auf Rechtsverletzungen hin überprüft worden.

Gegenstand der Prüfung vor dem Regierungsrat ist nur die massgebende letzte (also die zweite) Kreditabrechnung, welche dem Einwohnerrat an der Sitzung vom 18. Oktober 2018 vorgelegt worden ist.

Der Verein Chropfchrötte unterbreitete der Gemeinde Wettingen mit Rechnung vom 30. November 2017 folgende Kostenabrechnung der Badenfahrt 2017:

| | |
|--|---------------------------------|
| Festpässe (10-Tagesfestpässe für Helferinnen und Helfer inklusive Chropfchrötten = 455 Stk. à Fr. 40.00) | Fr. 18'200.00 (statt 10'000.00) |
| Vorpremieren (Helferinnen und Helfer, 222 Pers. à Fr. 50.00, und Eintritt Personen Gemeinderat/Behörden Wettingen, 30 Pers. à Fr. 50.00) | Fr. 12'600.00 (statt 10'000.00) |
| Vereinsentschädigungen | Fr. 13'000.00 (statt 10'000.00) |

In der Rechnung wurden als Begründung für die höheren Kosten dargelegt:

- Allgemeines: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags an den Gemeinderat waren die Grösse und der Umfang des Projekts der Badenfahrt 2017 noch nicht in allen Details bekannt. Es mussten daher Schätzungen und Annahmen getroffen werden. Insbesondere der Personaleinsatz im Eingangsbereich mit den beiden Bars wurde unterschätzt.
- Vorpremieren: Der grössere Projektumfang brachte eine erheblich grössere Helferzahl mit sich. Die Helfenden wurden im Auf- und Abbau, in der Festwirtschaft, im Barbetrieb und an der Theaterkasse benötigt. Ebenfalls wurden einzelne lange Schichten pro Abend auf zwei Personen aufgeteilt. Sämtliche Helferinnen und Helfer waren berechtigt, an der Vorpremiere inklusive Essen teilzunehmen. Daraus resultierte eine grössere Zahl von Besucherinnen und Besuchern an den Vorpremieren als ursprünglich angenommen. Die Teilnahme des Gemeinderats/der Behörde von Wettingen wurde in der Budgetphase ebenfalls nicht berücksichtigt.
- Festpässe: Die grössere Anzahl von Festpässen ist einerseits auf die höhere Helferzahl seitens der Wettinger Vereine und andererseits auf eine höhere Anzahl von Helferinnen und Helfern bei den Chropfchrötten (Eingangs-/Barbereich) zurückzuführen.
- Vereinsentschädigungen: In der Budgetphase wurden 10 Vorstellungen à je Fr. 1'000.00 als Entschädigung für die Vereine berechnet. In der Abrechnung an die Wettinger Vereine wurden auch deren Arbeitsstunden an den Vorpremieren sowie des Auf- und Abbaus entsprechend entschädigt.

Insgesamt wurde eine Forderung in der Höhe Fr. 43'800.00 geltend gemacht. Die Gemeinde hat den Rechnungsbetrag in dieser Höhe beglichen.

Anhand der eingereichten Belegkopien wurde die Verbuchung in der Erfolgsrechnung der Jahresrechnung 2018 geprüft. Die Abrechnung wurde mittels Protokollauszug des Gemeinderats vom 14. Mai 2018 formell genehmigt. Die Bezahlung erfolgte gemäss visiertem Auszahlungs-Beleg per 18. Mai 2018 und wurde per diesem Datum buchhalterisch korrekt erfasst.

Die Kreditabrechnung erfolgte nicht nach den formellen Vorgaben der Finanzaufsicht. Diese schreiben den konkreten Aufbau mit Titelblatt, Passationen, Kreditabrechnung, Kontenblättern und Protokollauszügen vor. Gemäss Auskunft der Gemeinde hat der Gemeinderat bewusst auf

die Erstellung einer solchen, den kantonalen Vorgaben entsprechenden Kreditabrechnung mit Passationen verzichtet. Dieser Sachverhalt relativiert sich allerdings durch die Tatsache, dass entsprechend der Regelung in § 90h Abs. 1 GG aufgrund des Rechnungverkehrs innerhalb eines Rechnungsjahres an sich gar keine Kreditabrechnung hätte erstellt werden müssen. Vorliegend ist der Sachverhalt bei einem Auszahlungsbeleg in einer Rechnung einwandfrei nachvollziehbar. Es ist durchaus unüblich, bei Vorliegen eines einzigen Auszahlungsbelegs (innerhalb eines Rechnungsjahres) eine Kreditabrechnung zu erstellen.

Eine klare Begründung für die Kreditüberschreitung ist aus der beantragten Abrechnung auf Anhieb nicht ersichtlich. Immerhin kann man sich anhand der ausgewiesenen Detailzahlen und im Vergleich mit dem Kreditbegehren ein Bild über die Herkunft der Mehrkosten machen. Diese resultieren durchwegs aus mengenmässigen Abweichungen (Personen und Tageseinsätze betreffend).

Die Abrechnung enthält eine Gegenüberstellung mit dem betroffenen Teilkredit des Kreditbegehrens, die betragsmässige Überschreitung ist klar ausgewiesen.

Die Überprüfung der Kreditabrechnung hat somit folgende Mängel ergeben:

- Die vorliegende Abrechnung entspricht formell nicht den Vorgaben (Titelblatt, Passation, Kreditabrechnung, Kontenblätter und Protokollauszüge).
- In der Abrechnung fehlt eine stichhaltige Begründung für die Kreditüberschreitung.

Da sich die Begründung für die Kreditüberschreitung aus den Akten ergibt, ist von einer Behebung der Mängel abzusehen.

Die Kreditüberschreitung von Fr. 13'800.00 wird vom Gemeinderat in der zweiten Abrechnung ausgewiesen und ist grundsätzlich unbestritten. Das Geld wurde für den richtigen Zweck, also den im Kreditbeschluss vom 14. Dezember 2016 definierten Verwendungszweck, ausgegeben.

Die grösste betragsmässige Abweichung (ein Mehr von Fr. 8'200.00) fällt auf den Teilbetrag der Vergabe von Festpässen an die mitwirkenden Personen (455 statt 250 Stück). Wie in der Ausgangslage dargestellt, wurden für die einzelnen Ausgabenpositionen zwar Kreditbeträge definiert, andererseits hielt der Kreditantrag auch fest, dass sämtliche mitwirkenden Personen, Vereine und Institutionen unterstützt werden sollen. Dass am 10. November 2016 noch nicht exakt vorausgesagt werden konnte, wie viele Mitwirkende im August 2017 tatsächlich teilnehmen, liegt in der Natur der Sache.

Das Risiko von Abweichungen bei solchen mengenabhängigen Positionen ist immanent.

Die Diskussion im Einwohnerrat anlässlich der Beratung vom 14. Dezember 2016 zum Kreditantrag war ausführlich und kontrovers. Insbesondere wurde moniert, dass im am 20. Oktober 2016 verabschiedeten Budget keine Aufwandposition für die Badenfahrt 2017 eingestellt gewesen sei und im Übrigen wesentliche Sparbeschlüsse getroffen worden seien und nun kurze Zeit später dieser Kreditantrag gestellt werde. Dieser wurde dann zwar mit einem relativ klaren Stimmenverhältnis (31 Ja- zu 14 Nein-Stimmen) verabschiedet. Doch gerade aufgrund der kritischen Beratung hätte der Gemeinderat spezielles Gewicht darauflegen müssen, dass derartige Kostenüberschreitungen vermieden werden. Mit dem beauftragten Verein hätten klare Abmachungen getroffen werden müssen, damit der Betrag von Fr. 30'000.00 möglichst hätte eingehalten werden können. Insbesondere wäre eine Vorgabe bezüglich einer Höchstzahl von einzusetzenden Helferinnen und Helfern notwendig gewesen. Dies wurde nicht in genügender Weise beachtet, was zur Überschreitung der vorgesehenen Grenzen geführt hat. In dieser Hinsicht ist der Gemeinderat zu rügen.

Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass der Gemeinderat, als die Abrechnung vorgelegen hat, diese akzeptiert und damit die Begleichung ausgelöst hat. Wie erwähnt sind alle Aufwendungen im Rahmen des Zwecks des Kredits erfolgt. Weiter kommt in der Gesamtbetrachtung, also in der Relation des Verpflichtungskredits zum Jahresbudget der Gemeinde, dem Betrag der Kreditüberschreitung keine hohe Relevanz zu.

3. Schlussfolgerung des Regierungsrats

Zitat: *"Der Regierungsrat stellt ein gewisses Versäumnis seitens des Gemeinderats betreffend strikter Kostenüberwachung fest. Der Einwohnerrat ist über die wesentlichen Punkte dieses Entscheids zu informieren. Weitere Massnahmen, insbesondere aufsichtsrechtlicher Art, sind nicht zu ergreifen.*

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Einwohnerrat Wettingen die Kreditabrechnung "little Wettige" nicht genehmigt hat. Es ist nicht Sache des Regierungsrats, in einem solchen Fall anstelle der kommunalen Behörde eine Kreditabrechnung zu genehmigen.

Wie sich aus den obigen rechtlichen Ausführungen ergibt, trifft es zu, dass der Regierungsrat im Verfahren nach zweimaliger Rückweisung einer Kreditabrechnung eine Rechtskontrolle vornimmt. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss. Hingegen ist er nicht Genehmigungsinstanz, welche anstelle des kommunalen Organs dem Gemeinderat Décharge erteilt. Infolgedessen erfolgt im vorliegenden Fall durch das Verfahren vor dem Regierungsrat keine Décharge-Erteilung. Die Nicht-Genehmigung der Kreditabrechnung durch das zuständige Organ hat denn auch keine weiteren rechtlichen Folgen. Es drängen sich keine weiteren Massnahmen auf, da nach Ansicht des Regierungsrats keine Verfehlungen des Gemeinderats vorliegen, welche als Grundlage für eine Haftungsforderung dienen könnten.

Dem Gemeinderat wird einzig die Verpflichtung auferlegt, dem Einwohnerrat den Regierungsratsbeschluss zur Kenntnis zu bringen. Die Kreditabrechnung ist dem Einwohnerrat kein drittes Mal zur Genehmigung vorzulegen." (Ende Zitat)

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Der Entscheid des Regierungsrats zur Kreditabrechnung von Fr. 43'800.00 (inkl. MwSt.) für "little Wettige" an der Badenfahrt 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Wettingen, 31. Oktober 2019

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Auflageakten:

- Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2019